

## **Zusammenfassende Erklärung sowie Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms Bayern durchgeführt werden sollen**

### **1 Rechtliche Grundlage**

Die Begründung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) muss gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

- a) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- b) der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16, des Verfahrensschritts nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner muss die Begründung gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen enthalten, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

### **2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in das LEP**

Umwelterwägungen werden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Abwägung umfassend einbezogen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP wurde darüber hinaus eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. In dem Umweltbericht gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG, der gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG unter Einbeziehung der für die in der Richtlinie genannten Belange zuständigen Staatsministerien erstellt worden ist, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mögliche Alternativen entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

### **3 Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse der Anhörungsverfahren, der Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats sowie der geprüften Alternativen**

#### **3.1 Umweltbericht**

Der Umweltbericht enthielt eine Darlegung über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung des LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind anhand der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen ermittelt worden.

Der Umweltbericht kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund des konzeptionellen Charakters des LEP und der überwiegend abstrakt gefassten,

geänderten Festlegungen die konkreten Umweltauswirkungen nur schwer ableiten lassen. Die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Umweltgüter entstehen jeweils bei konkreten Planungen und Projekten, die auf den geänderten Festlegungen des LEP aufsetzen, und erst zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der entsprechenden Verfahren ermittelt und bewertet werden können. Soweit Umweltauswirkungen absehbar waren, kam der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der Festlegungen in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da sich die Teilfortschreibung des LEP nicht erheblich negativ auf die Umweltgüter auswirkt, wurde sie weiterverfolgt.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung fasst zwei Teilfortschreibungen des LEP zusammen. Die erste Teilfortschreibung (LEP-Entwurf vom 12. Juli 2016) betrifft Änderungen der Festlegungen zu den Themenbereichen Zentrale Orte, Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH), Anbindegebot und Höchstspannungsfreileitungen. Die zweite Teilfortschreibung (LEP-Entwurf vom 7. Februar 2017) betrifft Änderungen der Festlegungen zu den Themenbereichen Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung und Zonierung im Alpenplan. Ferner bezieht die zusammenfassende Erklärung die durch den Landtag veranlassten Änderungen, u. a. zu den Festlegungen zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten ein.

## **3.2 Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG**

### **3.2.1 Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf vom 12. Juli 2016**

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP bzgl. Änderungen der Festlegungen zu den Themenbereichen Zentrale Orte, Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH), Anbindegebot und Höchstspannungsfreileitungen wurde gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG ein Anhörungsverfahren zum LEP-Entwurf 1 (LEP-E 1) vom 12. Juli 2016 durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil des Begründungsentwurfs. Gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme einbezogen.

Es gingen insgesamt ca. 760 Stellungnahmen ein, die zu berücksichtigen waren. Darunter sind ca. 570 Äußerungen von Städten und Gemeinden, ca. 50 von Landkreisen, ca. 50 von Verbänden, ca. 10 von Behörden bzw. öffentlichen Planungsträgern sowie rd. 80 von Privaten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLplG.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Insbesondere erfolgten folgende Äußerungen zu den Umweltbelangen:

- a) Schutz des Bodens und Flächeninanspruchnahme: Gefahr von verstärkter Zersiedlung und Flächenverbrauch, Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen, Vermeidung von Zersiedelung anstreben, Innen- vor Außenentwicklung, kompakte Siedlungsstrukturen erhalten
- b) Landschaftsschutz: Freihalten schützenswerter Landschaftsbestandteile, Vorrang von Erdverkabelung für Höchstspannungsfreileitungen
- c) Schutz des Klimas, Schutz der Luft: Verkehrszunahme durch verstärkte Zersiedelung, Abhängigkeit von fossiler Mobilität/ Förderung motorisierter Individualverkehr, dezentrale Konzentration der Stromproduktion anstelle Stromtrassen, falsche Annahmen zur Entwicklung des Klimas, grundlegende Kritik an verwendeten Begriffen „Klima“ und „Erneuerbare Energien“
- d) Schutz des Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit: Vorrang von Erdverkabelung für Höchstspannungsfreileitungen, größere Mindestabstände von Stromtrassen bei Siedlungen
- e) Schutz von Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt: falsche Bewertung im Umweltbericht hinsichtlich Auswirkungen von Höchstspannungsfreileitungen
- f) Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern: Kulturhistorische Schutzbereiche für Stromtrassen festlegen

Zu a)

Bei den Änderungen der Festlegungen wurde ein Verzicht auf weitere Zentrale Orte gefordert, da dies zu erhöhtem Flächenverbrauch und Zersiedelung führen würde; es solle eine Konzentration auf die bestehenden Zentralen Orte erfolgen. Ebenso wurde gefordert, keine weiteren Ausnahmen vom Anbindegebot zuzulassen, da dies ebenso erhöhten Flächenverbrauch und eine Zersiedelung und damit verstärkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit sich bringe. Es solle die Konzentration der Siedlungsentwicklung und von Infrastrukturen festgelegt werden.

Der Forderung nach einer Reduzierung bzw. Nicht-Erweiterung der Zahl der Zentralen Orte wurde nicht nachgekommen. Die Bündelung zentralörtlicher Einrichtungen bleibt weiterhin festgeschrieben. Aussagen zu nachhaltiger Siedlungs- und Raumentwicklung sind in den Festlegungen des LEP ebenso enthalten. Der Forderung nach einer Verschärfung der Festlegung zur Vermeidung von Zersiedelung (Anbindegebot) in Form der Streichung bzw. Nicht-Erweiterung des Ausnahmekatalogs wurde nicht nachgekommen. Der Ausnahmekatalog wurde vielmehr für sinnvolle Tatbestände maßvoll erweitert. Zwar ist dies mit etwas ungünstigeren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden, mit dieser Änderung geht aber auch eine Verbesserung für andere Schutzgüter einher: besonders emittierende Betriebe müssen nun nicht mehr zwingend an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden. Die tendenziell ungünstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind vor dem Hintergrund der mit der

Erweiterung des Ausnahmekatalogs einhergehenden günstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit vertretbar.

Zu b)

Es wurde gefordert, keine weiteren Ausnahmen vom Anbindegebot zuzulassen, da dies erhöhten Flächenverbrauch und eine Zersiedelung und damit eine zunehmende Beeinträchtigung bislang unberührter Landschaftsteile mit sich bringe. Es soll zudem ein genereller Vorrang von Erdverkabelung für alle Arten von Stromtrassen festgeschrieben werden.

Der Forderung nach einer Verschärfung der Festlegung zur Vermeidung von Zersiedelung (Anbindegebot) in Form der Streichung bzw. Nicht-Erweiterung des Ausnahmekatalogs wurde nicht nachgekommen. Der Ausnahmekatalog wurde vielmehr für sinnvolle Tatbestände maßvoll erweitert. Zwar ist dies mit etwas ungünstigeren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden, mit dieser Änderung geht aber auch eine Verbesserung für andere Schutzgüter einher: besonders emittierende Betriebe müssen nun nicht mehr zwingend an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden. Die tendenziell ungünstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind vor dem Hintergrund der mit der Erweiterung des Ausnahmekatalogs einhergehenden günstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit vertretbar. Der Forderung den generellen Vorrang von Erdverkabelung im LEP als Ziel festzulegen wurde nicht nachgekommen, da hierfür keine Regelungskompetenz besteht und sich Landesrecht nicht über Bundesrecht (BBodplG) hinwegsetzen kann.

Zu c)

Der Forderung nach einer Verschärfung der Festlegung zur Vermeidung von Zersiedelung (Anbindegebot) in Form der Streichung bzw. Nicht-Erweiterung des Ausnahmekatalogs wurde nicht nachgekommen. Der Ausnahmekatalog wurde vielmehr für sinnvolle Tatbestände maßvoll erweitert. Zwar ist dies mit etwas ungünstigeren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden, mit dieser Änderung geht aber auch eine Verbesserung für andere Schutzgüter einher: besonders emittierende Betriebe müssen nun nicht mehr zwingend an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden. Eine Zunahme von Verkehrsströmen ist nicht automatisch zu erwarten, vielmehr sind günstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit durch Verlagerung von Verkehren zu erwarten.

Der Forderung, im LEP eine generelle dezentrale Konzentration Erneuerbarer Energien anstelle von Stromtrassen festzuschreiben, kann nicht gefolgt werden, da landesplanerische Festlegungen nur für Vorhaben gelten können, die der

landesplanerischen Überprüfung unterliegen. Zudem kann sich die Landesplanung nicht über Bundesrecht (BBPlG) hinwegsetzen.

Die Aussagen zu Klima, Klimaschutz und Erneuerbaren Energien im Umweltbericht entsprechen der üblich verwendeten Terminologie und sind mit den Fachstellen abgestimmt. Eine grundlegende Fachdiskussion dieser Begriffe ist nicht Gegenstand des Umweltberichtes. Ebenso ist der gewählte Darstellungszeitraum fachlich sinnvoll und beruht auf dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial.

Zu d)

Der Forderung, den generellen Vorrang von Erdverkabelung im LEP als Ziel festzulegen, wurde nicht nachgekommen, da hierfür keine Regelungskompetenz besteht und sich Landesrecht nicht über Bundesrecht (BBPlG) hinwegsetzen kann.

Eine Festlegung von größeren Mindestabständen von Stromtrassen bei Siedlungen als Zielvorgabe ist als pauschale Abstandsregelung aufgrund der Siedlungsstruktur nicht umsetzbar. Zudem wird mit den vorgeschlagenen Vorgaben zum Wohnumfeldschutz dem Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit, in der Abwägung der unterschiedlichen Belange bewusst ein besonderes Gewicht zuteil.

Zu e)

Die Bewertung der Umweltbelange ist in der Gesamtschau der landesplanerischen Abwägung sachgerecht, eine Änderung ist nicht erforderlich.

Zu f)

Zum Schutz des kulturhistorischen Erbes finden sich entsprechende Festlegungen im LEP unter 8.4.1. Im Übrigen sind bei der Errichtung von Stromleitungen die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten.

### **3.2.2 Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf vom 7. Februar 2017**

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP bzgl. Änderungen der Festlegungen zu den Themenbereichen Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche und Zonierung im Alpenplan wurde gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG ein Anhörungsverfahren zum LEP-Entwurf 2 (LEP-E 2) gemäß Ministerratsbeschluss vom 7. Februar 2017 durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil des Begründungsentwurfs. Gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme einbezogen.

Es gingen insgesamt rd. 4.000 Stellungnahmen ein, die zu berücksichtigen waren. Davon der weitaus größte Teil im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (rund 3900). Diese Stellungnahmen hatten fast ausschließlich die Änderung der Zonierung im Alpenplan (Riedberger Horn) zum Gegenstand. Zudem sind rund 50 Äußerungen von Kommunen, rund 10 von Behörden und öffentlichen Planungsträgern sowie rund 40 Stellungnahmen von anderen Stellen (Verbände, Planungsverbände etc.) eingegangen.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Hinsichtlich der Übergangsregelungen zu den Lärmschutzbereichen sind keine Stellungnahmen mit umweltrelevanten Belangen eingegangen. In Bezug auf die Änderung der Zonierung im Alpenplan erfolgten insbesondere folgende Äußerungen zu den Umweltbelangen:

- a) Schutz des Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit: Verdrängung des sanften Tourismus und damit von (Schneesuh-)Wanderern, Tourengern und Familien; Menschen benötigen mehr natürliche Rückzugsräume, Lärmzunahme wegen Verkehrszunahme
- b) Schutz des Klimas, Schutz der Luft: Verkehrszunahme, Klimagase durch An- und Abreise der Gäste, Skigebiet wegen Klimawandel nicht sinnvoll (anderweitige Forschungstätigkeiten vs. DAV-Studie)
- c) Schutz des Wassers: (Trink-)Wasserverbrauch durch Beschneigung
- d) Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt: Naturzerstörung wegen kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen, Riedberger Horn insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen in Zone C, keine Änderung der Kriterien ersichtlich, kein Eingriff insbesondere im Hinblick auf nachfolgende Generationen, besonders sensible Birkhuhnpopulation vorhanden und damit Verstoß gegen BNatSchG und BayNatSchG, Beeinträchtigung von Biotopen, Neuausweisungen in Zone C als Ausgleichsflächen für Birkhuhnpopulation untauglich, die Hereinnahmeflächen in Zone C sind bereits geschützt, Schaffung weiterer Ruhezone erforderlich, Schutz-/ Bergwaldrodung gem. Bayer. Bergwaldbeschluss unzulässig, keine Ausgleichsflächen für Neubepflanzungen vorgesehen, Wildgatter wird von geplanter Piste durchschnitten, Verstoß gegen Alpenkonvention (v.a. Naturschutz-, Bergwaldprotokoll), keine Auseinandersetzung mit faktischem Vogelschutzgebiet am Riedberger Horn, FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt, Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten nicht geprüft
- e) Landschaftsschutz: kein Eingriff insbesondere im Hinblick auf nachfolgende Generationen, keine Zerstörung von Heimat, Vorhaben am Riedberger Horn widerspricht Landschaftsschutzgebietsverordnung
- f) Schutz des Bodens: labiles Gebiet/ Rutschgefahr, geologische Gründe sprechen gegen Herausnahme aus Zone C und gehen wirtschaftlichen

Belangen vor, im Oberallgäu bereits in der Vergangenheit starke Rutschungen, für geplante Pistenführungen sind enorme Erdbewegungen erforderlich, Verstoß gegen Alpenkonvention (v.a. Bodenprotokoll)

- g) Schutzgüterübergreifend: Auswirkungen auf Schutzgüter im Umweltbericht falsch gewichtet

Zu a)

Es wird weiterhin ausreichend Raum sowie Angebote für sanften Tourismus geben. Darüber hinaus sind Auflagen zur Besucherlenkung möglich. Der sanfte Tourismus und die Änderung des Alpenplans schließen sich erkennbar gegenseitig nicht aus.

Zu b)

Nach einer DAV-Studie von 2013 ist die Schneesicherheit in dem fraglichen Gebiet gegeben; diese Studie wird als fachliche Einschätzung herangezogen. Es wird weiterhin kein Massentourismus erwartet. Zudem setzen die Gemeinden bereits jetzt auch auf naturnahen Tourismus.

Zu c)

Wasserrechtliche Anforderungen zur Beschneidung sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Zu d)

Die Änderung der Zonierung im Alpenplan basiert auf einer Gesamtabwägung verschiedener Belange. Auch für Gebiete in der Zone C ist eine „Neu-Abwägung“ unter aktuellen Gesichtspunkten möglich. Bei Erstellung des Alpenplans war nicht absehbar, dass gerade diese beiden kleinen Skigebiete von dem Wettbewerbsdruck insbesondere aus dem benachbarten Österreich derart betroffen sein werden. Insgesamt ist die Änderung für die ganze Region Oberallgäu von Bedeutung.

Schließlich ist im Rahmen der anschließend durchzuführenden Prüfung zu Zone B die Regelung von Maßgaben etwa zum Bodenschutz, zur Wasser- und Forstwirtschaft sowie zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz möglich; diese wären auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu beachten. Die Überprüfung der naturschutzrechtlichen wie auch waldrechtlichen Voraussetzungen des konkreten Vorhabens einschließlich etwaiger Ausgleichmaßnahmen ist Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umzonierung von Flächen auf

LEP-Ebene zu keinen Auswirkungen bei den Schutzgütern führt. Hinsichtlich der Hereinnahmeflächen ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz der Zone C des Alpenplans strenger ist als der von FFH- oder Vogelschutzgebietsausweisungen. Die Hereinnahmeflächen wurden als naturschutzfachlich wertvoll eingestuft und dienen insbesondere auch als Lebensraum von Birkhühnern.

Nach der Änderung der Zonierung im Alpenplan wird es insgesamt mehr Zone C-Flächen geben als bisher (plus ca. 224 ha). Eine weitere Ausweitung der Ruhezonen ist daher derzeit nicht erforderlich. Langfristig können sich durch die Erweiterung der Flächen in Zone C in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für das Schutzgut ergeben.

Die Fläche, in der das Wildgatter liegt, befindet sich bereits jetzt in Zone B des Alpenplans und ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung. Am Riedberger Horn befindet sich nach Einschätzung des StMUV kein faktisches Vogelschutzgebiet, ebenso sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nun vor.

Zu e)

Die Änderung der Zonierung im Alpenplan basiert auf einer Gesamtabwägung verschiedener Belange. Im Rahmen der Zone B-Prüfung können Maßgaben zum Landschaftsschutz erfolgen. Eine detaillierte Prüfung erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umzonierung von Flächen auf LEP-Ebene zu keinen Auswirkungen bei den Schutzgütern führt. Andererseits kann sich die Umwidmung am Riedberger Horn mittelbar positiv auf das Schutzgut auswirken, da bei der Verwirklichung eines tourismuspolitisch bedeutsamen Projekts auch die Alpwirtschaft gestärkt wird. Dies leistet wiederum einen Beitrag zum Erhalt der typischen alpinen Kulturlandschaft sowie zur Bewahrung des typischen Landschaftsbilds.

Zu f)

Die Änderung der Zonierung im Alpenplan basiert auf einer Gesamtabwägung verschiedener Belange. Laut Aussage der Gemeinden soll die geplante Piste ohne bauliche Veränderungen und damit ohne Eingriffe in die Oberflächenstruktur hergestellt werden. Im Rahmen der Zone B-Prüfung können Maßgaben zum Bodenschutz erfolgen. Eine detaillierte Prüfung erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umzonierung von Flächen auf LEP-Ebene zu keinen Auswirkungen bei den Schutzgütern führt. Langfristig können sich durch die Erweiterung der Flächen in Zone C in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für das Schutzgut ergeben.

Zu g)

Die Bewertung der Umweltbelange ist in der Gesamtschau der landesplanerischen Abwägung sachgerecht, eine Änderung nicht erforderlich.

### **3.2.3 Zusammenführung der beiden LEP-Entwürfe**

Nach der Durchführung der Beteiligungsverfahren wurden die beiden LEP-Teilfortschreibungen zusammengeführt. Auf Grundlage der im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren in den Stellungnahmen angesprochenen Umweltbelange waren keine Änderungen der Festlegungen im zusammengeführten LEP-Entwurf angezeigt. Die zusammengeführte LEP-Teilfortschreibung wurde vom Ministerrat am 28.03.2017 beschlossen.

### **3.2.4 Zustimmung des Landtags und ergänzendes Beteiligungsverfahren**

Die zusammengeführte LEP-Teilfortschreibung wurde im Landtag in vier Ausschüssen beraten. In seiner Vollsitzung am 9. November 2017 hat der Landtag der zusammengeführten LEP-Teilfortschreibung zugestimmt. Die Zustimmung wurde an Maßgaben geknüpft, die Änderungen von LEP-Festlegungen zur Folge hatten, zu denen ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 1 BayLplG durchzuführen war. Dies betraf die Übergangsregelung bei den Fluglärmszonen, die Einführung der Stufe „Regionalzentren“ im zentralörtlichen System, mehrere zusätzliche Aufstufungen bei den Zentralen Orten, Änderungen bei den Ausnahmen vom Anbindegebot und Klarstellungen bei den Festlegungen zum Einzelhandel.

Im Beteiligungsverfahren gingen insgesamt rund 390 Stellungnahmen, davon rund 330 von Kommunen, ein.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Neue umwelt- oder raumrelevante Aspekte wurden nicht vorgetragen. Änderungen der Festlegungen waren daher nicht veranlasst. Lediglich in der Begründung zu den Regionalzentren erfolgten Klarstellungen.

### **3.2.5 Anhörung des Landesplanungsbeirats**

Der Landesplanungsbeirat ist gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLpG bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu hören. Der Landesplanungsbeirat wurde kontinuierlich über den jeweils aktuellen Entwurf informiert und in das Fortschreibungsverfahren einbezogen. In seinen Sitzungen am 17. Oktober 2016, 10. März 2017 und 27. November 2017 befasste sich der Landesplanungsbeirat mit den beiden Teilfortschreibungen des LEP sowie den Änderungen durch den Landtag. Daneben wurden im Landesplanungsbeirat thematische Ausschüsse gebildet, die mehrmals tagten. Deren Ergebnisse wurden ebenso berücksichtigt und ausgewertet. Darüber hinaus hatten die Mitglieder des Landesplanungsbeirats die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme in den unter 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.4 beschriebenen Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahmen der Mitglieder wurden im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren schriftlich eingeholt, bewertet und abgewogen. Über die unter 3.2 dargestellten Ergebnisse hinaus wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen.

### **3.2.6 Alternativenprüfung**

Der Verzicht auf die Verlängerung der Übergangsregelung des § 3 der Verordnung über das LEP könnte zu einer vorübergehenden Regelungslücke bis zur Ausweisung von Lärmschutzbereichen nach § 4 FluLärmG führen. Dies könnte zu intensiverer Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, der bisher den Nutzungsbeschränkungen unterliegenden Flächen führen, was sich dann ggf. negativ auf die o.g. Schutzgüter auswirken würde. Alternativen aus Umweltgesichtspunkte bestehen damit nicht.

Konzeptionelle Alternativen zum System der Zentralen Orte, die landesweit eine verbrauchernahe Versorgung mit allen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleisten und noch positivere Auswirkungen auf die Umwelt hätten, bestehen nicht. Ohne Festlegung von Zentralen Orten würden die Vorteile, die sich positiv auf die Umwelt auswirken (weniger Verkehr, geringere Flächeninanspruchnahme), nicht erreicht.

Bei der Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden lediglich die Kriterien zur Abgrenzung geändert. Die räumliche Kulisse an sich bleibt grundsätzlich bestehen und wird in ihrem Umgriff erweitert. Es sind keine konzeptionellen Alternativen erkennbar.

Zur Lockerung des Anbindegebots sind sinnvolle Alternativen nicht erkennbar. Der Verzicht auf die zusätzlichen Ausnahmen und geänderte Handhabung von Zielabweichungsverfahren im Einzelfall würde zu keinen wesentlichen Verbesserungen bei den Umweltschutzgütern führen.

Mit den Änderungen der Regelungen zu Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben und Nahversorgungsbetrieben wird die Regelungsabsicht des Normgebers klargestellt. Ein Verzicht auf diese Klarstellung könnte teilweise die flächendeckende Nahversorgung gefährden.

Mit den Festlegungen des vorliegenden LEP-Entwurfs wird der Rahmen für den raumverträglichen Umbau der bayerischen Energieversorgung ergänzt. Ein Verzicht auf die Festlegungen hätte deutlich höhere Beeinträchtigungen der Menschen zur Folge. Sinnvolle Alternativen sind daher nicht erkennbar.

Beim Alpenplan käme als Alternative der Verzicht auf die Änderung in Betracht. Dies würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen. Als weitere Alternative wäre eine Lockerung des Schutzregimes der Zone C denkbar, so dass dort unter engen landesplanerischen und fachlichen Voraussetzungen tourismuspolitisch bedeutsame Verkehrsvorhaben nicht generell ausgeschlossen wären. Dies müsste dann jedoch für die Zone C im gesamten Alpenplan gelten. Hierdurch wären langfristig negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Alternativenprüfung hat demnach ergeben, dass zu den geänderten Festlegungen keine Alternativen bestehen, die aus Umweltgesichtspunkten günstiger wären.

#### **4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Die Begründung des LEP enthält neben der zusammenfassenden Erklärung gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP durchgeführt werden sollen. Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung (vgl. Art. 31 BayLplG). Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein.

Zu diesem Monitoringsystem gehört das Rauminformationssystem Bayern (RISBY) und der Raumordnungsbericht, in dem die Staatsregierung dem Landtag über den Vollzug des LEP berichtet (vgl. Art. 32 BayLplG). Dabei werden gerade auch Aussagen etwa zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Wasserwirtschaft getroffen. Die Raumbeobachtung schließt so auch die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen mit ein.

Unabhängig hiervon können im Zuge der auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführten Umweltprüfungen zu Festlegungen der Regionalplanung, die die

Festlegungen des LEP räumlich und inhaltlich konkretisieren, weitere Aussagen zu den Umweltauswirkungen des LEP abgeleitet werden.

Auch die Raumordnungsverfahren, in denen die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung beurteilt werden wird, sind Bausteine eines umfassenden Monitoringprogramms in Bayern. Das Raumordnungsverfahren schließt die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung mit ein, erfasst zu erwartende Umweltauswirkungen und zeigt ggf. Maßnahmen auf, wie diese vermieden bzw. minimiert werden können.

Ferner können die Monitoringprogramme etwa im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000, der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der EG-Wasserrahmenrichtlinie als fachliche Programme zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung beitragen.

Darüber hinausgehende konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.